

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten



Ausgabe Oktober 2023

TOPTHEMA

**Modernisierung des
Personengesellschaftsrechts:
GbR-Neuregelungen gelten ab 2024**

MEHR AUF SEITE 6

EDITORIAL

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

es tut sich was im Personengesellschaftsrecht. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts wurden auch für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zahlreiche Bestimmungen geändert. Diese Änderungen treten ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Ob Sie mit Ihrer Gesellschaft möglicherweise betroffen sind und ob insoweit Handlungsbedarf besteht, muss im Einzelfall geprüft werden. Bei Fragen, unterstützt Dirk Schmale Sie gerne.

Wer seinen Arbeitsplatz verliert, dem steht in der Regel eine Abfindung zu, welche grundsätzlich auch der Einkommenssteuer unterliegt. Hier kann unter gewissen Voraussetzungen eine ermäßigte Besteuerung erfolgen. Details sind im entsprechenden Artikel zu finden, zudem steht Ihnen Marc Linneboden gerne beratend zur Seite.

Wo und wie kann ich denn sonst noch sparen? Schon gewusst?

Geht ein Kind in die Kita, den Kindergarten oder in die Kinderkrippe, können die Eltern 2/3 der Betreuungskosten als Sonderausgaben in der Einkommensteuer geltend machen.

Für „Homeofficler“ gilt: 6 € können pro Tag im Homeoffice steuermindernd abgezogen werden, zusätzlich können Kosten für Arbeitsmittel [Drucker, Telefonate, Internet] ggf. als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Das und vieles mehr sind unsere Themen im Oktober. Reinschauen lohnt sich also, wie immer.

Kommen Sie gut in den Herbst

Beste Grüße, Ihr SchmaleRaabe Team

S03 TOPTHEMA

Entschädigung: Wann eine Abfindung nicht ermäßigt besteuert wird

S04 FÜR UNTERNEHMER

Kein Vorsteuerabzug für ein Koch-Event als Betriebsveranstaltung

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Steuerzahlergedenktag 2023: Verband kritisiert hohe Belastungsquote

S04 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Homeoffice-Pauschale: Telefon- und Internetkosten zusätzlich abziehen

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Kinderbetreuungskosten: Steuerabzug darf Haushaltszugehörigkeit des Kindes voraussetzen

S05 FÜR FREIBERUFLER

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: GbR-Neuregelungen gelten ab 2024

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit: Zuschläge bei Urlaubsentgelt sind beitragspflichtig

S07 FÜR HAUSBESITZER

Steuerfahndung erhält Daten von Online-Vermietungsportal



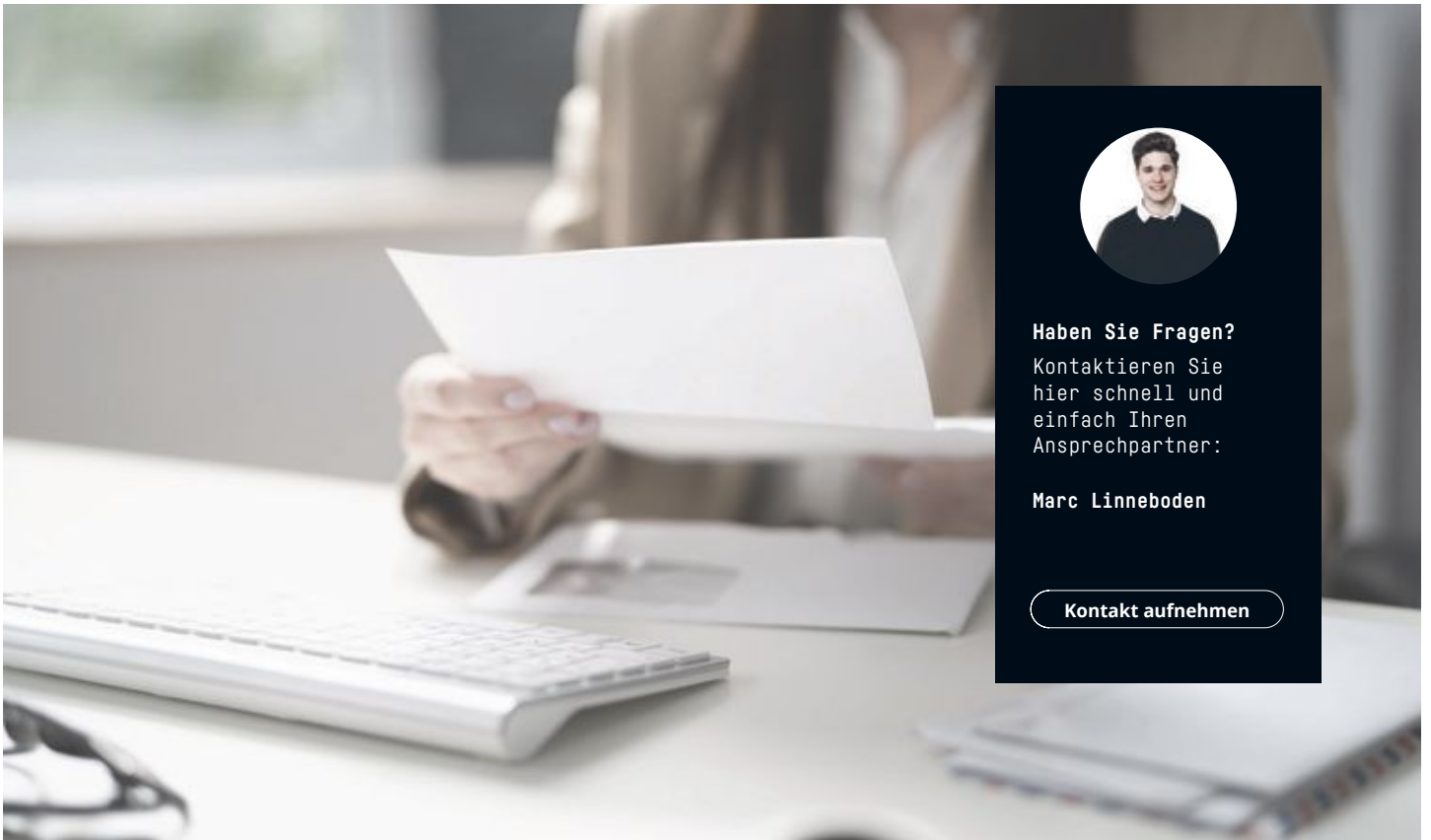
Mirco Schmale



Marco Raabe



Karsten Gouw



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Marc Linneboden

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

ENTSCHÄDIGUNG: WANN EINE ABFINDUNG NICHT ERMÄßIGT BESTEUERT WIRD

Wenn man seinen Arbeitsplatz verliert, erhält man in einigen Fällen eine Abfindung. In der Regel ist dies ein höherer Betrag, der einem über die Zeit helfen soll, bis man einen neuen Arbeitsplatz findet. Eine solche Abfindung unterliegt allerdings auch der Einkommensteuer. Jedoch kann unter gewissen Voraussetzungen eine ermäßigte Besteuerung erfolgen. Dafür müssen aber einige Voraussetzungen erfüllt sein. Das Finanzgericht Niedersachsen [FG] musste in einem solchen Fall entscheiden.

Die Klägerin erhielt im Januar 2019 ihr laufendes Monatsgehalt und eine Abfindung von ca. neun Monatsgehältern, da ihr Arbeitsverhältnis aus betrieblichen Gründen beendet wurde. Im Februar 2019 erhielt sie noch zwei Wochen Arbeitslosengeld. Danach stand sie dem Arbeitsmarkt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung. Das Finanzamt unterwarf ihre Einkünfte der regulären Besteuerung, da durch die Entschädigung die bis zum Jahresende weggefallenen Einnahmen nicht überschritten worden seien. Die Klägerin begehrte jedoch eine ermäßigte Besteuerung.

Ihre Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Abfindung wurde zu Recht nach dem allgemeinen Tarif besteuert. Nach der ständigen Rechtsprechung sei eine Entschädigung nur dann ermäßigt zu besteuern, wenn sie zu einer Zusammenballung

von Einnahmen innerhalb eines Veranlagungszeitraums führe. Es komme nicht darauf an, ob die Entschädigung mehrere Jahre abdecken solle. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt, wenn die Entschädigung die entgehenden Einnahmen nicht übersteige und der Steuerpflichtige keine weiteren Einnahmen beziehe, die er bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht bezogen hätte. Dass es bei einer niedrigen Abfindung so möglicherweise zu einer vergleichsweise hohen Besteuerung komme, verstoße nicht gegen das Willkürverbot.

Im Streitfall bedürfe es keiner Entscheidung darüber, ob die gesetzliche Ausgestaltung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Auch wenn dies der Fall sein sollte, habe die Klägerin, die nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif besteuert werde, keinen Anspruch darauf, ebenfalls eine für sie günstigere Besteuerung zu erhalten. Die Anwendung des allgemeinen Tarifs führe im Übrigen nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer [Kanzleiwebseite](#):

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR UNTERNEHMER

KEIN VORSTEUERABZUG FÜR EIN KOCH-EVENT ALS BETRIEBSVERANSTALTUNG

Der Bundesfinanzhof hat jüngst dazu Stellung bezogen, wann Unternehmen bei einer Betriebsveranstaltung (im Streitfall: Kochevent als Weihnachtsfeier) der Vorsteuerabzug zusteht. Hintergrund: Seit 2015 gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr ein Freibetrag von je 110 EUR pro Arbeitnehmer (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz [EStG]). Die Aufteilung in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil gilt aber nicht für Umsatzsteuerzwecke. Umsatzsteuerlich gilt eine 110 EUR-Freigrenze.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

STEUERZAHLERGEDENKTAG 2023: VERBAND KRITISIERT HOHE BELASTUNGSQUOTE

Der Bund der Steuerzahler hat errechnet, dass deutsche Steuerzahler in diesem Jahr bis zum 12.07.2023 um 5:12 Uhr allein für den Staatssäckel gearbeitet haben. Ihr bis dahin verdientes Einkommen haben sie rein rechnerisch komplett über Steuern und Abgaben an öffentliche Kassen abgeführt. Erst danach fließt ihr Einkommen für den Rest des Jahres 2023 in ihre eigene Tasche.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

HOMEOFFICE-PAUSCHALE: TELEFON- UND INTERNETKOSTEN ZUSÄTZLICH ABZIEHEN

Seit 2023 können Erwerbstätige eine Homeoffice-Pauschale von 6 € für jeden Arbeitstag steuermindernd abziehen, an dem sie überwiegend von zu Hause aus gearbeitet haben. Was viele nicht wissen: Zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale können Arbeitnehmer auch die Kosten für Arbeitsmittel (z.B. PC, Drucker, Schreibtisch) und zu Hause anfallende Telefon- und Internetkosten als Werbungskosten geltend machen!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



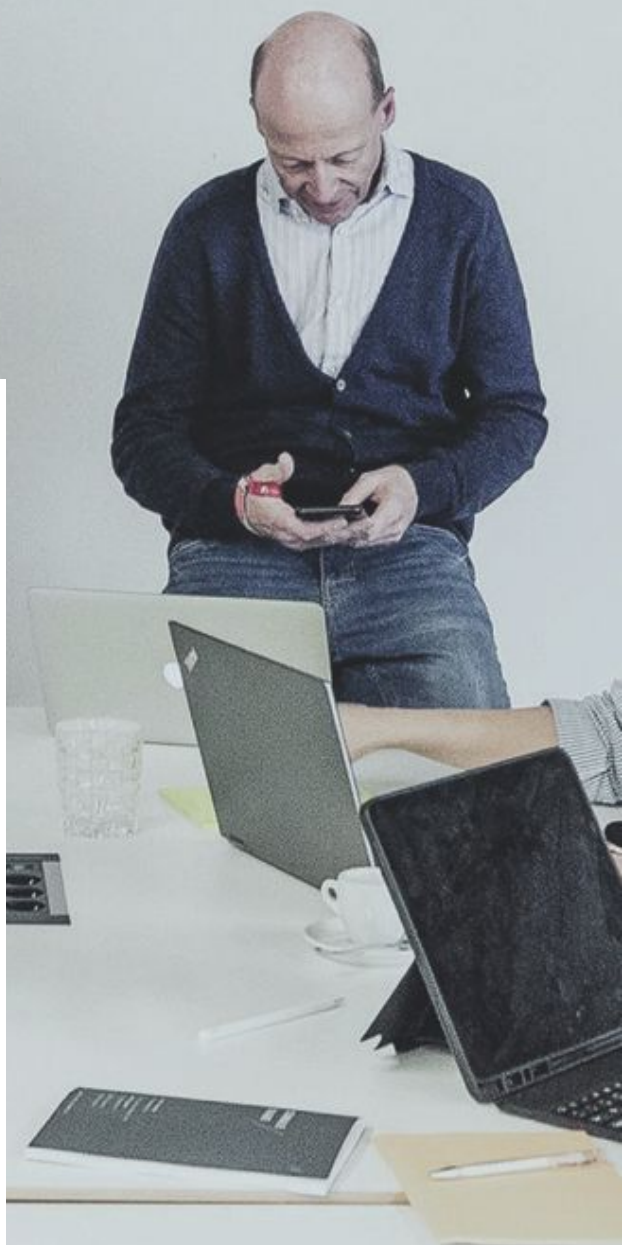
FÜR ALLE STEUERZAHLER

KINDERBETREUUNGSKOSTEN: STEUERABZUG DARF HAUSHALTZUGEHÖRIGKEIT DES KINDES VORAUSSETZEN

Geht ein Kind in die Kita, Kinderkrippe oder in den Kindergarten, können die Eltern zwei Drittel der Betreuungskosten als Sonderausgaben in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen [maximal 4.000 € pro Kind und Jahr]. Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers müssen allerdings gegengerechnet werden. Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben ist unter anderem, dass das Kind zum elterlichen Haushalt gehört.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)





FÜR FREIBERUFLER

MODERNISIERUNG DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS: GBR-NEUREGELUNGEN GELTEN AB 2024

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts [MoPeG] wurde das Recht der Personengesellschaften reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden zahlreiche Bestimmungen geändert oder neu eingefügt. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber „erst“ zum 1.1.2024 in Kraft. Daher sollte in den nächsten Monaten geprüft werden, ob und in welchem Umfang Handlungsbedarf besteht.

Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit der als Außengesellschaft auftretenden GbR ist seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.1.2001 (Az. II ZR 331/00) anerkannt. Die neu gefassten §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) übernehmen dies und gehen daher von der Rechtsfähigkeit der GbR aus.

Merke: Von der rechtsfähigen GbR ist die nicht rechtsfähige GbR abzugrenzen. Für diese reinen Innengesellschaften enthalten die §§ 740 ff. BGB spezielle Regelungen.

Gesellschaftsregister

Für rechtsfähige GbRs wurde mit dem Gesellschaftsregister ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen [vgl.

hierzu die Bestimmungen der §§ 707 bis 707d BGB]. Dieses Register kann von jedermann eingesehen werden. Es beinhaltet Angaben zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Merke: Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Jedoch ist die Registereintragung Voraussetzung für die wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte – nämlich den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften sowie den Erwerb von Grundbesitz und von Immaterialgüterrechten, wenn diese in öffentlichen Registern eingetragen sind [z. B. Marken- oder Patentrechte]. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SONNTAGS-, FEIERTAGS- ODER NACHTARBEIT: ZUSCHLÄGE BEI URLAUBSENTGELT SIND BEITRAGSPFLICHTIG

Auch wenn Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen im dreizehnwöchigen Referenzzeitraum zutreffend beitragsfrei ausgezahlt worden sind, unterliegt der auf sie entfallende Anteil des Urlaubsentgelts der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. So lautet eine Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen.

FÜR HAUSBESITZER

STEUERFAHNDUNG ERHÄLT DATEN VON ONLINE-VERMIETUNGSPORTAL

Die Steuerfahndung Hamburg hat von einem Vermittlungsportal für die Buchung und Vermittlung von Unterkünften erneut Daten zu steuerlichen Kontrollzwecken erhalten und aufbereitet. Die Daten werden nun an die Steuerverwaltungen der Bundesländer verteilt, damit sie die erklärten Einkünfte mit den vorliegenden Daten abgleichen können. Es liegen Daten zu Vermietungsumsätzen von rund 56.000 Gastgebern mit einem Umsatzvolumen von insgesamt mehr als 1 Milliarde EUR vor.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Ihr fragt euch bestimmt, was man in Frankfurt außer Sightseeing, dem Römer und Shoppen alles erleben kann? Wir sind nun halbe Profis und geben euch Einblicke in unser außergewöhnliches Wochenende!

BETRIEBSAUSFLUG

Die schmalen Raaben unterwegs in Frankfurt

Zum jährlichen Betriebsausflug ging es in diesem Jahr an den Main.

Traditionsgemäß organisierten zwei Mitglieder des SchmaleRaabe-Teams, in geheimer Mission, ein wundervolles Wochenende mit viel Teambuilding, kultureller Bildung und natürlich mit ganz viel Spaß.

Nachdem leider die erste der toll organisierten Etappen, die Panoramafahrt auf dem Main, buchstäblich ins Wasser fiel, riss dann der Himmel auf und die beiden folgenden Tage konnten bei bestem Wetter und absoluter Hochstimmung genossen werden. ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine OKTOBER 2023

Dienstag, 10.10.2023 [13.10.2023 *]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Freitag, 27.10.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Andrey Popov - stock.adobe.com, Seite 6: Julya - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de